Das Frauenstimmrecht vor dem St. Galler Jugendparlament

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **2 (1946)**

Heft 7

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

MAISON Edith
gediegene Damenbekleidung Tel. 27 32 21
Frau E. C. STUKER
in der Etage Talstrasse 39 Zürich 1
durchgehend geöffnet!

auf religiös-mystischem sowie auf rein menschlichem Gebiet ist sie ihm überlegen. Ihrem Wesen nach steht die Frau z. B. der christlichen Botschaft näher als der Mann. Unsere Erziehungsstätten aber tragen der Eigenart der Frau zu wenig Rechnung.

Zieht man aus der Eigenart der Frau den Schluss, es sei ihr nur ein teilweises Stimmrecht zu gewähren, so sollte logischer Weise auch dem Manne nur ein solches zugebilligt werden. Doch bedarf unser gesamtes politisches Leben einer produktiven Gemeinschaft zwischen dem männlichen und dem weiblichen Element.

Das Frauenstimmrecht darf keine Kopie des Männerstimmrechts werden. Wenn auf der Welt nur noch mehr gerüstet, wenn nur noch eifriger Geschäftspolitik getrieben würde, so hätte das Frauenstimmrecht keinen Wert. Das Auch-stimmen ist nicht interessant, nur das Neustimmen. Die Frau soll der Welt ihre Eigenart schenken. Mit derselben Liebe mit der sie für ihre Wohnstube sorgt, soll sie mithelfen aus dem Staat eine grosse Wohnstube zu machen, einen Ort in dem man sich wohl fühlen und wirklich wohnen kann".

Das Frauenstimmrecht vor dem St. Galler Jugendparlament. Vor dem St. Galler Jugendparlament wurde von Frl. Hildegard Custer eine Motion über das kantonale Frauenstimm- und Wahlrecht eingereicht. Die Begründung erfolgte nach drei Punkten: Das Frauenstimmrecht: 1. als Berechtigung, 2. als Notwendigkeit, 3. als politische Klugheit.

„Die Diskussion war ausserordentlich lebhaft und wurde von ca. zwanzig Redner und Rednerinnen benützt. Die befürwortenden Voten waren entschieden überzeugender als die ablehnenden. Die Gegner der Motion hüllten sich wohl zum Teil in Schweigen und so konnte das Abstimmungsergebnis mit 94 Ja und 54 Nein eigentlich nicht erstaunen. – In der Spezialdiskussion hatte der Rat Stellung zu nehmen zu der Form der Motion. Der Originalfassung wurde von sozialistischer Seite eine klarer formulierte, auf Einschränkungen verzichtende, gegenübergestellt, worauf die Motionärin ihre eigene Fassung zugunsten dieses neuen Vorschlages zurückzog. Der Regierungsrat hielt jedoch an der ursprünglichen Form fest und so kam es, in schon vorgerückter Stunde, nochmals zur Abstimmung. Leider waren schon verschiedene „Ratsmitglieder" „ausgezogen", sodass das Ergebnis 66 : 62 Stimmen für den neuen Vorschlag nicht mehr überwältigend war".

(Schweiz. Republikanische Blätter v. 2. Febr. 1946).